

Gemeindeverwaltung Großschönau
Einwohnermeldeamt
Hauptstraße 54
02779 Großschönau

Eingangsstempel

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:		

Hiermit widerspreche ich,

1.	der Weitergabe meiner Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, der mein Ehepartner/Ehepartnerin, mein minderjähriges Kind, meine Eltern (nur im Falle der Minderjährigkeit der/des Antragstellenden) angehören, während ich diesen nicht angehöre (§42 (3) BMG).	☐
2.	der Weitergabe meiner Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk im Zusammenhang mit Altersjubiläen oder Ehejubiläen (§50 (2), (5) BMG).	☐
3.	der Beglückwünschung durch den Bürgermeister im Zusammenhang mit Altersjubiläen oder Ehejubiläen.	☐
4.	der Auskunftserteilung über meine Meldedaten an Parteien, Wählergruppen und anderer Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Körperschaften (z.B. bei Landtagswahlen) bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung (§50 (1), (5) BMG).	☐

Datum:

Unterschrift: _____

Bearbeitungsvermerk: _____

Bitte Hinweise/Erläuterungen auf der Rückseite beachten! =>

Einrichtung von Übermittlungssperren

Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben Personen gegenüber der Meldebehörde ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung von Personendaten. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich und gilt bis auf Widerruf. Bei Umzug erlischt die Übermittlungssperre und muss bei der neuen Meldebehörde erneut beantragt werden. Die Eintragung ist gebührenfrei. Der Antrag kann formlos persönlich oder unter Verwendung dieses Formulars bei der zuständigen Meldebehörde gestellt werden.

zu Nr. 1.

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch nach §42 (3) BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

zu Nr. 2

Wenn Sie ein **Alters-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum** haben, darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk auf Grund von § 50 (2) BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht (§50 (5) BMG) kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

zu Nr. 3

Unter diesem Punkt können Sie der Beglückwünschung durch den Bürgermeister widerprechen.

zu Nr.4

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach §50 (1) BMG **Parteien und Wählergruppen** im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen (§50 (5) BMG). Eine Begründung ist nicht erforderlich.